



Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten im Jahr 2022

Jahresbericht des
Europäischen Parlaments

Referat Transparenz
Generaldirektion Präsidentschaft
Europäisches Parlament
Februar 2023

1

VORWORT

Das Parlament, der Rat und die Kommission setzen die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu ihren Dokumenten seit dem 3. Dezember 2001 um.

Gemäß Artikel 17 Absatz 1 dieser Verordnung hat jedes Organ jährlich einen Bericht über das Vorjahr vorzulegen, in dem die Zahl der Fälle aufgeführt ist, in denen das Organ den Zugang zu Dokumenten verweigert hat, sowie die Gründe für diese Verweigerungen und die Zahl der sensiblen Dokumente, die nicht in das Register aufgenommen wurden.

Nach Artikel 122 Absatz 6 der Geschäftsordnung des Parlaments nimmt das Parlamentspräsidium den in Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 genannten jährlichen Bericht an.

ZUR METHODIK

Der Jahresbericht 2022 des Europäischen Parlaments wurde nach folgender Methodik erstellt:

- Die Zahlenangaben über angeforderte Dokumente beziehen sich nur auf genau bezeichnete Dokumente.
- Beschlüsse über einen teilweisen Zugang werden als positive Antworten gewertet.
- Zweitanträge können sich entweder auf Erstbescheide, den Zugang zu verweigern, oder auf Erstbescheide, teilweise Zugang zu gewähren, beziehen.
- Das Jahr eines Zweitantrags richtet sich nach dem Tag der Registrierung des entsprechenden Erstantrags.

INHALTSVERZEICHNIS

<i>Zusammenfassung</i>	4
<i>KAPITEL I Anträge auf Zugang zu Dokumenten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 im Jahr 2022</i>	5
A) Das öffentliche Dokumentenregister des Parlaments	5
B) Zahlenangaben zu den Anträgen auf Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten.....	6
C) Profile der Antragstellerinnen und Antragsteller (auf der Grundlage eigener Angaben)	9
<i>KAPITEL II TENDENZEN UND BESONDERE PROBLEME</i>	12
A) Anträge auf Zugang zu Dokumenten im Zusammenhang mit den Mitgliedern.....	12
<i>KAPITEL III Beschwerden bei der Europäischen Bürgerbeauftragten oder beim Europäischen Datenschutzbeauftragten und Gerichtsverfahren</i>	15
A) Europäische Bürgerbeauftragte.....	15
Beschwerde 1564/2022, Schriftverkehr der Mitglieder.....	15
B) Gerichtliche Überprüfung.....	15
Rechtssache T-174/21, Agrofert/Parlament.....	15
Rechtssache T-421/17 (Berufungsverfahren C-761/18 P), Leino-Sandberg/Parlament	16
Rechtssache T-375/22, Izuzquiza u. a./Parlament	17
C) Europäischer Datenschutzbeauftragter	17
Beschwerde C 2021-0807, Veröffentlichung personenbezogener Daten.....	17
<i>Schlussbemerkungen</i>	18

Jahresbericht des Europäischen Parlaments über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten – 2022 (Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001)

Zusammenfassung

Zahlenangaben

- Mit Stand vom 31. Dezember 2022 enthielt die Datenbank des Registers 874 428 Verweise im Vergleich zu 850 174 zum Ende des Vorjahres.
- 2022 riefen 25 415 Nutzerinnen und Nutzer die Website des öffentlichen Registers des Parlaments auf. Im gleichen Zeitraum gingen beim Parlament über das Online-Antragsformular, per E-Mail und per Briefpost 658 Anträge ein. Dies bedeutet eine Zunahme von 32 % im Vergleich zu 2021.
- 199 der 658 Anträge betrafen die Offenlegung von Dokumenten, die zuvor nicht der Öffentlichkeit zugänglich waren.
- Der Gesamtanteil der positiven Bescheide lag 2022 bei über 96 %.
- In 24 Fällen verwehrte das Parlament den Zugang, hauptsächlich bei Anfragen nach Verwaltungsdokumenten und nach Dokumenten, die sich auf Mitglieder des Europäischen Parlaments beziehen.
- In 66 Fällen gewährte das Parlament teilweisen Zugang zu den angeforderten Dokumenten. Diese Zahl umfasst 34 identische Anträge, die im Zuge einer Kampagne eingereicht wurden.
- Im Laufe des Jahres wurden elf Zweitanträge eingereicht. Im Vergleich zu 2021 ging ihr Anteil damit um ein Drittel zurück.

Tendenzen

- 6 % der gestellten Anträge und 42 % der abgelehnten Anträge betrafen Dokumente im Zusammenhang mit den Mitgliedern, etwa mit ihren Sitzungen und ihrem Schriftverkehr mit Lobbyistinnen und Lobbyisten sowie mit ihren Ausgaben und Vergütungen der Mitglieder.
- 2022 wurde Zugang zu einigen Dokumenten im Zusammenhang mit den Beschlüssen der Leitungsorgane des Parlaments beantragt, unter anderem zu 73 Aufzeichnungen des Präsidiums über die Finanzierung politischer Parteien und Stiftungen.
- Das starke Interesse, das in den vergangenen Jahren an Gesetzgebungsverfahren und insbesondere an interinstitutionellen legislativen Verhandlungen bekundet wurde, bestand auch im Jahr 2022, wobei Anträge im Zusammenhang mit Triloggen oder der Ausschussarbeit im Allgemeinen etwa die Hälfte aller Anträge ausmachten.

KAPITEL I

Anträge auf Zugang zu Dokumenten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 im Jahr 2022

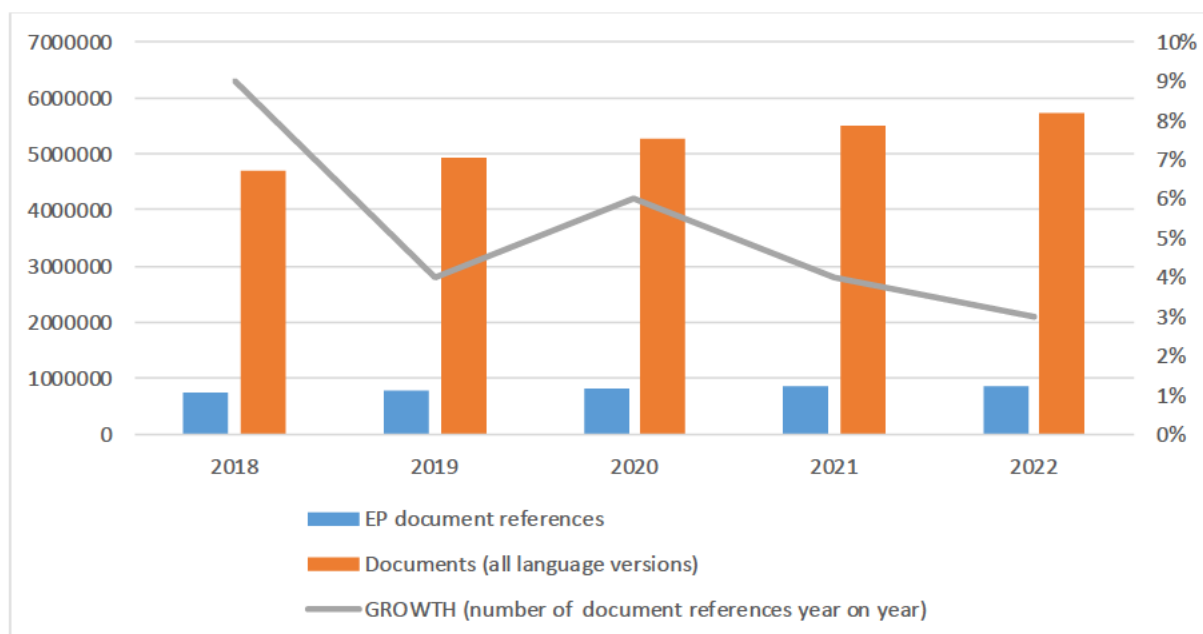
An den in diesem Abschnitt erörterten Zahlenangaben und Statistiken lassen sich Tendenzen beim Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten ablesen. Sie vermitteln der Öffentlichkeit einen allgemeinen Überblick darüber, wie das Parlament die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 umgesetzt hat.

A) Das öffentliche Dokumentenregister des Parlaments

Das öffentliche Dokumentenregister des Parlaments wurde 2002 eingerichtet, um die Transparenz weiter zu verbessern und es der Öffentlichkeit leichter zu machen, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 Zugang zu den Dokumenten des Parlaments zu erhalten. Im öffentlichen Dokumentenregister des Parlaments finden sich Verweise auf direkt zugängliche Dokumente, zumeist auf legislative Dokumente und, wenn möglich, auf andere Dokumentkategorien. Außerdem bietet es ein Portal für die Einreichung von Anträgen auf Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten, die nicht direkt zugänglich sind.

Zum 31. Dezember 2022 betrug die Zahl der Dokumentenverweise in der Datenbank des Registers 874 428 (also insgesamt 5 721 798 Dokumente, wenn man die einzelnen Sprachfassungen berücksichtigt), was einer Zunahme um fast 3 % gegenüber dem Vorjahr entspricht. Im öffentlichen Register wurde kein sensibles Dokument im Sinne von Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 verzeichnet.

(Abb. 1) Entwicklung des öffentlichen Dokumentenregisters des Parlaments



Die Website des öffentlichen Dokumentenregisters wurde 25 218 Mal von 25 415 verschiedenen Nutzerinnen und Nutzern aufgerufen.¹ Darin nicht berücksichtigt sind Abfragen über andere mit der Datenbank des Registers verknüpfte Plattformen, etwa die Webseiten der Ausschüsse und des Thinktanks des Parlaments.

Praktisch alle Dokumente des öffentlichen Dokumentenregisters des Parlaments können im Einklang mit Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001, wonach die Organe ihre Dokumente soweit möglich direkt zugänglich machen, über die Website direkt heruntergeladen werden. Die Dokumente, die nicht direkt eingesehen werden können, können auf Anforderung mit dem Online-Antragsformular² oder per E-Mail zur Verfügung gestellt werden.

B) Zahlenangaben zu den Anträgen auf Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten

2022 gingen beim Parlament insgesamt 658 Anträge über das Online-Antragsformular, per E-Mail oder per Brief ein. 354 Anträge betrafen mindestens ein genau bezeichnetes Dokument, während die übrigen 304 Anträge kein genau bezeichnetes Dokument betrafen. 288 Anträge betrafen Dokumente, die bereits öffentlich zugänglich waren, während 221 Anträge zuvor unveröffentlichte Dokumente betrafen. In 199 Fällen wurden die Dokumente daraufhin im Register veröffentlicht. 259 Anträge wurden über eine öffentliche Plattform eingereicht.

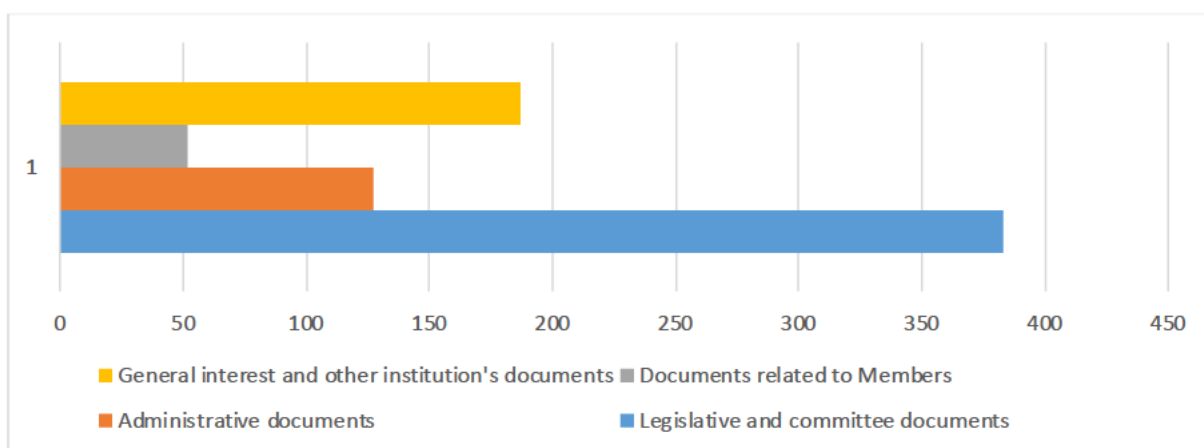
Das Parlament wurde gemäß Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 in 19 Fällen von anderen Organen im Zusammenhang mit Anträgen auf Zugang zu Dokumenten, die – zumindest teilweise – vom Parlament herausgegeben worden waren, konsultiert. Drei dieser Konsultationen betrafen Dokumente zu interinstitutionellen legislativen Verhandlungen. Umgekehrt bearbeitete das Parlament mehr als 88 Anträge, bei denen eine Konsultation anderer Organe erforderlich war, da dem Parlament nicht klar war, ob die angeforderten Dokumente, die zumindest teilweise von einem anderen Organ erstellt oder herausgegeben worden waren, offengelegt werden konnten oder nicht. Die meisten dieser Anträge betrafen Trilogdokumente.

Die Mehrheit der im Laufe des Jahres eingegangenen Anträge betraf den Zugang zu legislativen Dokumenten und Dokumenten der Ausschüsse (58 %), Verwaltungsdokumenten (19 %) sowie Dokumenten im Zusammenhang mit den Mitgliedern und ihren Tätigkeiten (8 %).

(Abb. 2) Art der angeforderten Dokumente

¹ Aufgrund einer Migration der Plattform in den Sommermonaten sind diese Werte vermutlich höher. Die tatsächlichen Werte sind nicht endgültig.

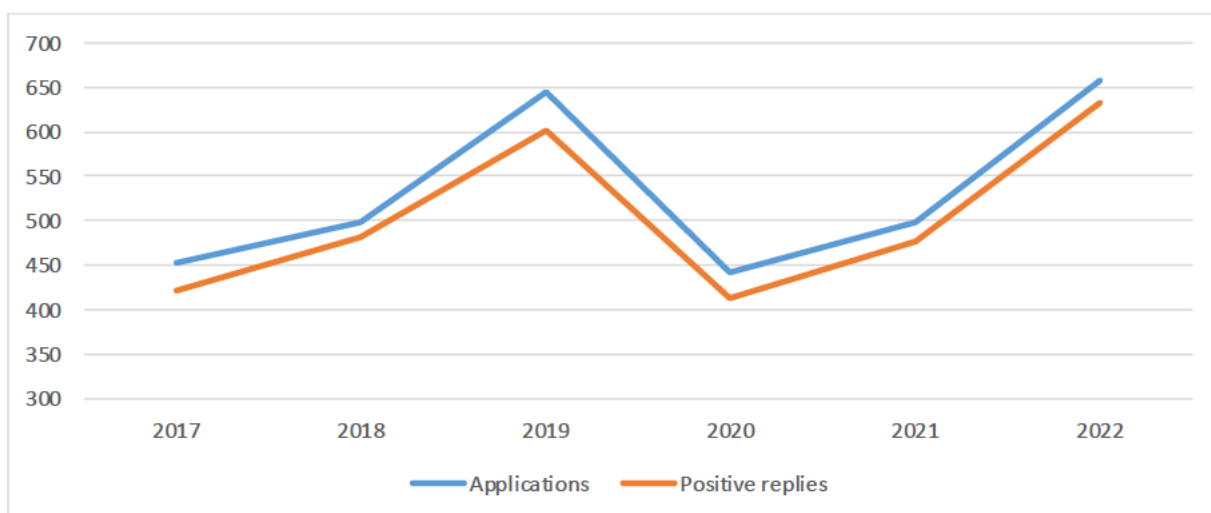
² <https://www.europarl.europa.eu/RegistreWeb/requestdoc/secured/form.htm?language=DE>



19 % aller im Laufe des Jahres eingegangenen Anträge betrafen den Zugang der Öffentlichkeit zu „Trilogdokumenten“, 9 % den Zugang zu Dokumenten anderer Organe und 6 % den Zugang zu Dokumenten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den Mitgliedern standen. Obwohl nur 1 % der Anträge auf Zugang zu Verwaltungsdokumenten Anträge auf Zugang zu Aufzeichnungen des Präsidiums zur Finanzierung politischer Parteien und Stiftungen waren, wurden mehr als 10 % der veröffentlichten Dokumente aufgrund dieser Anträge veröffentlicht.

Von den 658 Anträgen, die 2022 beim Parlament eingingen, konnten 633 positiv beschieden werden. In 66 Fällen wurde teilweiser Zugang zu den beantragten Dokumenten gewährt.

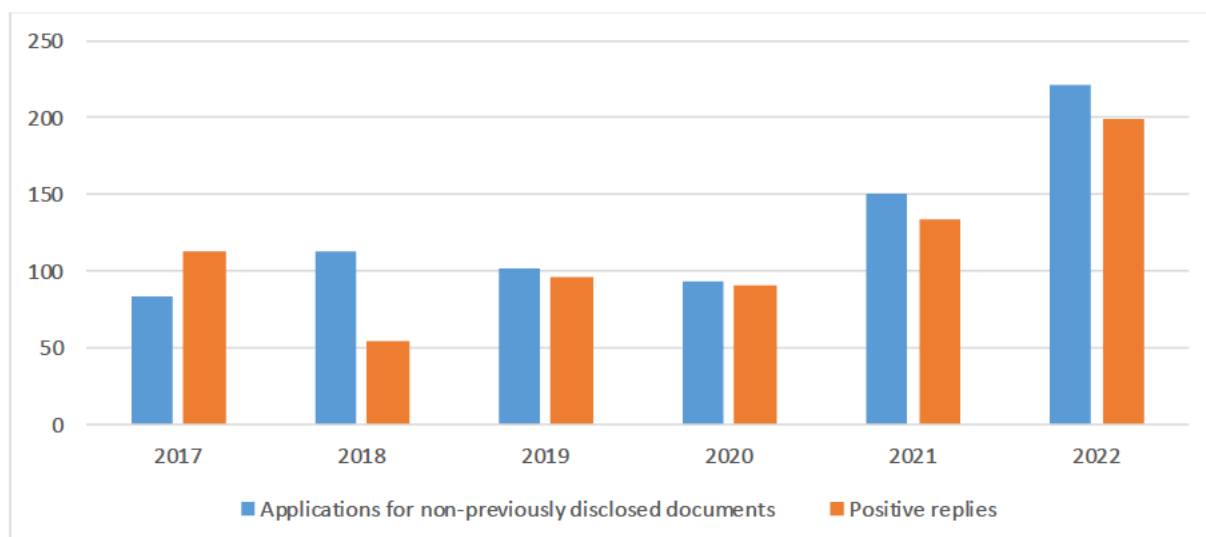
(Abb. 3) **Zahl der Anträge und positiven Bescheide**



221 der 658 Anträge betrafen Dokumente, die der Öffentlichkeit zuvor nicht zugänglich waren. 199 dieser Anträge führten zur Veröffentlichung von Dokumenten im öffentlichen Register.

Die meisten Anträge auf Zugang zu zuvor nicht offengelegten Dokumenten betrafen Dokumente der Ausschüsse und Delegationen (42 %), Verwaltungsdokumente und Dokumente der Leitungsorgane (38 %) sowie Trilogverhandlungen (8 %).

(Abb. 4) **Zahl der Anträge auf Zugang zu zuvor nicht offengelegten Dokumenten und der positiven Bescheide**



Mit Blick auf die im Jahr 2022 eingegangenen Anträge wurden 90 Beschlüsse gemäß Artikel 12 Absatz 3 des Beschlusses des Präsidiums über die Regelung für den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments³ auf der Ebene der Erstanträge gefasst. In 24 Fällen wurde der Zugang verweigert, in 66 Fällen wurde ein teilweiser Zugang gewährt.

Die Beschlüsse über die Verweigerung des Zugangs oder die Gewährung eines teilweisen Zugangs betrafen ein breites Spektrum von Themen und Dokumenten. Acht Beschlüsse betrafen Dokumente, die möglicherweise in den Büros der Mitglieder existieren, sich aber nicht im Besitz der Verwaltung des Parlaments befanden, und fünf Beschlüsse betrafen die Vergütungen, die den Mitgliedern des Europäischen Parlaments zur Verfügung stehen. 72 Beschlüsse betrafen Verwaltungsdokumente, von denen sich 16 auf Dokumente der Leitungsorgane des Parlaments bezogen.

Es wurden elf Zweit-anträge⁴ gestellt. In neun Fällen bestätigte das Parlament seinen ursprünglichen Standpunkt, in zwei Fällen wurde jedoch ein uneingeschränkter Zugang auf der Grundlage des Zweit-antrags gewährt.

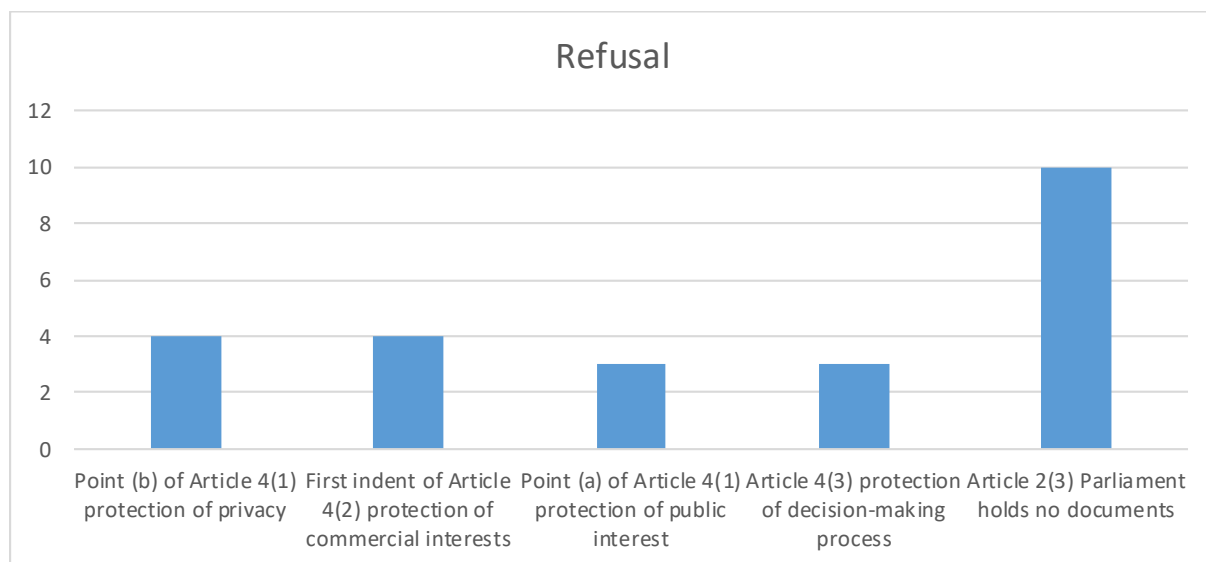
In zehn Fällen wurde der Zugang verweigert, weil der entsprechende Antrag Dokumente betraf, die sich nicht im Besitz des Parlaments im Sinne von Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 befanden. In den anderen Fällen beruhten die Beschlüsse auf verschiedenen Ausnahmen, insbesondere auf dem Schutz der Privatsphäre und der Integrität des Einzelnen (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001), dem Schutz der geschäftlichen Interessen Dritter (Artikel 4 Absatz 2 erster Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001), dem Schutz des öffentlichen Interesses (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001) und dem

³ Beschluss des Präsidiums vom 28. November 2001 über die Regelung über den Zugang der Öffentlichkeit zu den Dokumenten des Europäischen Parlaments (ABl. C 216 vom 22.7.2011, S. 19).

⁴ Zweit-anträge, in denen das Parlament um eine Überprüfung seines Standpunkts ersucht wird, können sich auf vollständig oder teilweise abgelehnte Anträge beziehen (Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001).

Schutz des Entscheidungsprozesses des Parlaments (Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001).

(Abb. 5) **Anwendung von Ausnahmen nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001**



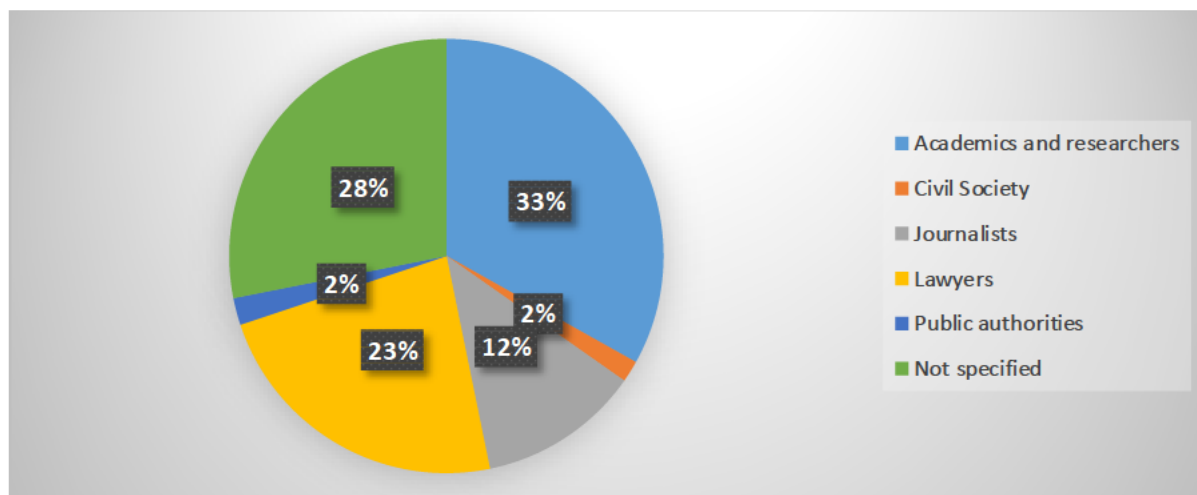
Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass der Gesamtanteil der positiven Bescheide des Parlaments mit 96 % nach wie vor hoch war. Dabei gewährte das Parlament Zugang zu 90 % der angeforderten Dokumente, die der Öffentlichkeit zuvor nicht zugänglich waren.

C) Profile der Antragstellerinnen und Antragsteller (auf der Grundlage eigener Angaben)⁵

Studierte und Gelehrte stellten im Jahr 2022 mit über 33 % nach wie vor die meisten Anträge, gefolgt von Rechtsgelehrte, auf die zusammen beinahe 23 % der Anträge entfielen. Journalistinnen und Journalisten machten 2022 nur 12 % der Antragstellerinnen und Antragsteller aus.

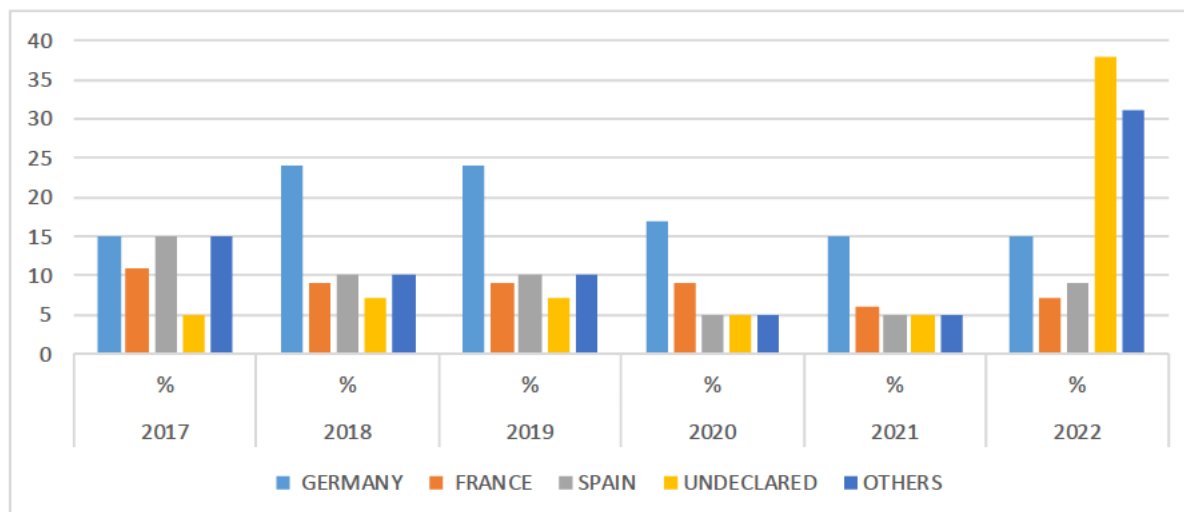
⁵ Die Daten zu den Profilen der Antragstellerinnen und Antragsteller wurden anhand ihrer Angaben in den Anträgen erhoben. Da sie jedoch gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 nicht verpflichtet sind, Angaben über ihre Identität zu machen, entschieden sich einige, ihren Beruf nicht zu nennen. Dies gilt insbesondere für per E-Mail eingereichte Anträge.

(Abb. 6) **Beruflicher Hintergrund der Antragstellerinnen und Antragsteller im Jahr 2022**

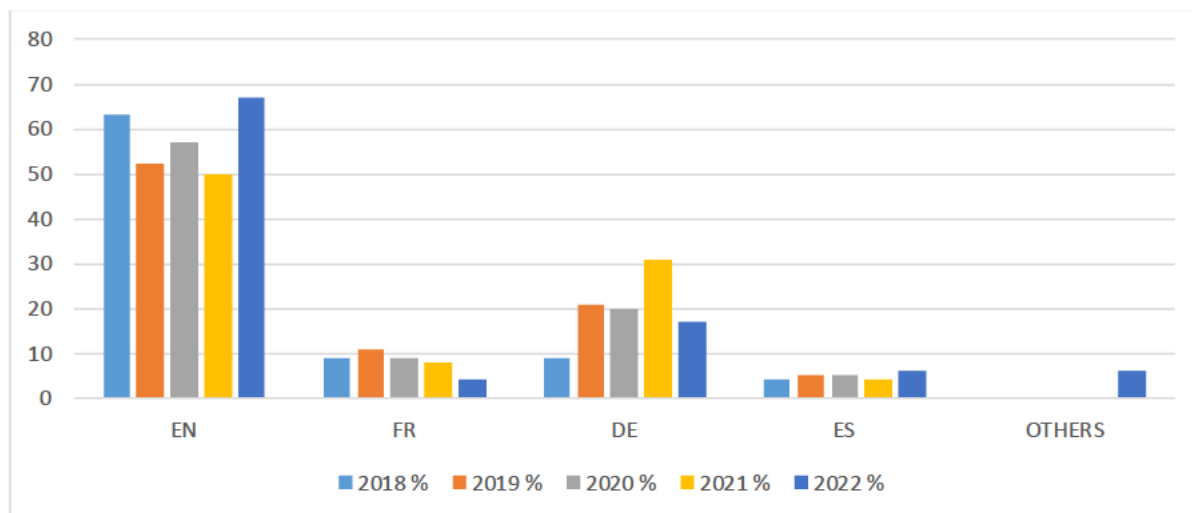


Die geografische Verteilung der Anträge nach Mitgliedstaaten, sofern sie dem Parlament gegenüber kenntlich gemacht wurde, änderte sich: Während in 38 % der Anträge keine Angaben zum Wohnsitzland gemacht wurden, gaben etwa 15 % aller Antragstellerinnen und Antragsteller Deutschland als Wohnsitzland an, 9 % Spanien und 7 % Frankreich. Auf die übrigen Länder entfielen 31 % der Anträge.

(Abb. 7) **Geografische Verteilung**



(Abb. 8) **Verteilung nach Sprachen**



Englisch blieb die am häufigsten für Anträge genutzte Sprache (67 %), gefolgt von Deutsch (17 %), Spanisch (6 %), Französisch (4 %) und sonstigen Sprachen (6 %).

KAPITEL II

TENDENZEN UND BESONDERE PROBLEME

Im Jahr 2022 betraf ein Fünftel der Anträge Dokumente im Zusammenhang mit interinstitutionellen legislativen Verhandlungen; im Vorjahr war es noch ein Drittel. Da sich die Zahl dieser Anträge im Jahr 2021 verdreifacht hatte, entsprechen diese Zahlen dennoch der seit Langem beobachteten Tendenz. Zu den Treffen der Mitglieder mit Lobbyistinnen und Lobbyisten, den Ausgaben der Mitglieder und den Dokumenten der Leitungsorgane des Parlaments, insbesondere des Präsidiums, wurden weniger Anträge gestellt. Diese wenigen Anträge wurden jedoch häufig von Journalistinnen und Journalisten eingereicht.

A) Anträge auf Zugang zu Dokumenten im Zusammenhang mit den Mitgliedern

Im Jahr 2022 gingen beim Parlament 39 Anträge auf Zugang zu Dokumenten im Zusammenhang mit Mitgliedern ein. Zehn Anträge wurden abgelehnt, 29 Anträgen wurde stattgegeben (in vier dieser Fälle wurde teilweiser Zugang gewährt), und zu fünf Anträgen wurden Zweitanträge gestellt. Wie in den Vorjahren betrafen diese Anträge hauptsächlich die Vergütungen, die den Mitgliedern zur Verfügung stehen, um die Kosten zu decken, die ihnen bei der Wahrnehmung ihrer parlamentarischen Aufgaben entstehen, sowie den Kontakt der Mitglieder zu Lobbyistinnen und Lobbyisten, insbesondere im Zusammenhang mit den Erklärungen der Mitglieder über Treffen.

Im Vergleich zum Vorjahr war ein deutlicher Anstieg der Anträge im Zusammenhang mit der Lobbyarbeit bei bestimmten Gesetzgebungsverfahren zu verzeichnen. In diesem Sinne wurde häufig der Zugang zu dem Schriftverkehr und den Beiträgen beantragt, die die Mitglieder von Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern erhalten haben. Da Lobbyistinnen und Lobbyisten jedoch dazu neigen, die Mitglieder direkt und ohne Einbeziehung der Verwaltung des Parlaments zu kontaktieren, ist das Parlament oft nicht in der Lage, andere Dokumente im Zusammenhang mit spezifischen Lobbytätigkeiten zu finden als die auf den Webseiten der Mitglieder veröffentlichten Erklärungen über Treffen und die freiwillige Auflistung externer Interessen, die Berichterstatterinnen und Berichterstatter möglicherweise ihren Berichten beifügen. Einige Antragstellerinnen und Antragsteller waren zwar unzufrieden damit, dass die Verwaltung des Parlaments nicht in der Lage war, Zugang zu den Büros und Dokumenten der Mitglieder zu gewähren, doch ist dies eine direkte Folge der Unabhängigkeit der Mitglieder und ihrer Verantwortung gegenüber den Wählerinnen und Wählern.

Mit Blick auf die Ausgaben und die Vergütung der Mitglieder ist die Zahl der Anträge, die zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand führen könnten und zahlreiche Einzeldokumente zu Ausgaben wie Quittungen, Zugfahrkarten und Anträge auf Kostenübernahme betreffen, zurückgegangen, während weiterhin Interesse an bestimmten Arten von Vergütungen, insbesondere an der allgemeinen Kostenvergütung und den entsprechenden Entscheidungsgremien, besteht.

B) Anträge auf Zugang zu Dokumenten der Leitungsorgane des Parlaments

Eine beträchtliche Zahl von Anträgen betrifft jedes Jahr Dokumente des Präsidiums oder anderer Leitungsorgane wie der Konferenz der Präsidenten. In vielen Fällen, etwa bei der jährlichen Finanzierung der europäischen politischen Parteien und Stiftungen oder bei den kürzlich angenommenen Änderungen der Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut, beziehen sich die angeforderten Dokumente auf Beschlüsse der betreffenden Stelle und werden im entsprechenden Sitzungsprotokoll erwähnt, das öffentlich zugänglich ist. In diesem Sinne wurden 2022 insgesamt 73 Aufzeichnungen für die Mitglieder des Präsidiums über die Finanzierung politischer Parteien und Stiftungen teilweise oder vollständig offengelegt.

In solchen Fällen kann es zu Spannungen zwischen einerseits der Sichtbarkeit der angeforderten Dokumente, der relativen Bedeutung der Themen und dem damit verbundenen Transparenzbedürfnis und andererseits dem Umstand kommen, dass die Leitungsorgane des Parlaments eine ehrliche und vollständige Beratung erhalten und sensible Themen unabhängig prüfen und erörtern können müssen, ohne übermäßigen Druck von außen ausgesetzt zu sein und ohne dass ihre Entscheidungsfindung beeinflusst wird. Daher und zur Sicherstellung eines angemessenen Gleichgewichts sind sorgfältige Einzelfallbewertungen in Bezug auf Anträge auf Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten der Leitungsorgane des Parlaments besonders wichtig.

C) Anträge auf Zugang zu Trilogdokumenten

Ein Fünftel aller Anträge betreffen den Zugang zu Dokumenten aus interinstitutionellen legislativen Verhandlungen. Damit besteht nach wie vor ein starkes öffentliches Interesse an legislativer Transparenz. Anders als in den vergangenen Jahren, in denen die Anträge häufiger ältere Gesetzgebungsverfahren betrafen, betrafen viele Anträge auf Zugang der Öffentlichkeit im Jahr 2022 aktuellere oder laufende Verfahren. Manche der Anträge wurden sogar vor Beginn der Trilogverhandlungen gestellt. Diese Änderung fiel zeitlich damit zusammen, dass weniger Trilogdokumente veröffentlicht wurden und mehr Anträge von der Zivilgesellschaft als aus wissenschaftlichen Kreisen gestellt wurden. Dennoch deuten die regelmäßig eingehenden Anträge und eine stärkere Konzentration auf interne vorbereitende Dokumente als auf herkömmliche Trilogdokumente darauf hin, dass sich das ausgeprägte öffentliche Interesse an Gesetzgebungsverfahren wahrscheinlich weiterhin in Anträgen auf Zugang der Öffentlichkeit niederschlagen wird.

Bei Trilogdokumenten handelt es sich in der Regel um mehrspaltige Tabellen, die die Standpunkte der Kommission, des Rates und des Parlaments zu Beginn der Verhandlungen sowie die vorläufig vereinbarten Kompromisse und Bemerkungen zu den Fortschritten der Verhandlungen enthalten. Wie in den Vorjahren wurden alle ermittelten Trilogdokumente über das öffentliche Dokumentenregister des Europäischen Parlaments offengelegt und veröffentlicht⁶, auch wenn dies manchmal erst nach umfassenden Konsultationen innerhalb der betroffenen Organe und zwischen den betroffenen Organen geschieht.

Da mehrspaltige Trilogdokumente gemeinsam verfasst werden, muss das Organ, das einen Antrag auf Zugang zu solchen Dokumenten bearbeitet, möglicherweise die beiden anderen Organe konsultieren, um festzustellen, ob das Dokument offengelegt werden kann oder ob der Zugang zu dem Dokument oder zu Teilen davon aufgrund einer Ausnahme vom

⁶ Die entsprechenden Registernummern werden nach der Verfahrensnummer modelliert und haben das Format NEGO_CT(yyyy)xxxx, wobei yyyy das Jahr und xxxx die laufende Verfahrensnummer ist.

Zugangsrecht verweigert werden muss. Im Juni 2022 wurde die ursprüngliche Vereinbarung von 2002 zwischen den Dienststellen des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten durch eine aktualisierte Fassung ersetzt, durch die die Qualität der Konsultationen zu Dokumenten, die angesichts von Anträgen auf Zugang der Öffentlichkeit (insbesondere zu Trilogdokumenten) ermittelt wurden, bereits verbessert wurde.

KAPITEL III

Beschwerden bei der Europäischen Bürgerbeauftragten oder beim Europäischen Datenschutzbeauftragten und Gerichtsverfahren

Beschwerden bei der Europäischen Bürgerbeauftragten und Gerichtsverfahren, die in Bezug auf die Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 durch das Parlament angestrengt werden, können der Verwaltung unabhängig vom Ausgang des jeweiligen Verfahrens die Gelegenheit bieten, ihr Vorgehen in Bezug auf den Zugang zu Dokumenten zu verbessern. In diesem Kapitel werden die von der Bürgerbeauftragten und dem Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB) im Jahr 2022 bearbeiteten Beschwerden, zwei abgeschlossene Gerichtsverfahren und eine beim Gericht anhängige Rechtssache behandelt.

A) *Europäische Bürgerbeauftragte*

Beschwerde 1564/2022, Schriftverkehr der Mitglieder

Die Beschwerde betraf einen Antrag auf Zugang der Öffentlichkeit zum Schriftverkehr zwischen einem Mitglied und einer Lobbyorganisation. Wie oft bei solchen Anträgen war das Parlament nicht in der Lage, Dokumente im Zusammenhang mit dem Antrag zu finden, und informierte die Antragstellerin bzw. den Antragsteller entsprechend. In seiner bestätigenden Entscheidung erläuterte das Parlament die Umstände, unter denen es seine Suche nach Dokumenten durchgeführt hat, die in den Anwendungsbereich des Antrags fallen, und erklärte insbesondere, dass die Verwaltung des Parlaments keinen Zugang zu Dokumenten hat, die in den Büros der Mitglieder aufbewahrt werden. Gemäß Artikel 122 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Parlaments und angesichts seiner praktischen Umsetzung verfügt das Parlament als Organ erst dann über die Dokumente der Mitglieder, wenn sie beim Generalsekretariat eingegangen sind.

Die beschwerdeführende Partei war mit der Antwort des Parlaments nicht einverstanden und argumentierte im Wesentlichen, dass nicht nur das Parlament als Organ, sondern auch seine Mitglieder, die als unabhängige Politikerinnen und Politiker auftreten, Transparenzanforderungen unterliegen sollten.

Der Fall ist derzeit bei der Bürgerbeauftragten anhängig.

B) *Gerichtliche Überprüfung*

B.1) *2022 abgeschlossene Rechtssachen*

Rechtssache T-174/21, Agrofert/Parlament

Im März 2021 erhob das tschechische Unternehmen Agrofert Klage auf Nichtigerklärung dem Beschluss des Parlaments, mit dem es der Öffentlichkeit den Zugang zu Dokumenten im Zusammenhang mit der Prüfung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme der Tschechischen Republik verweigerte, die von der Kommission zur Vermeidung von Interessenkonflikten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 durchgeführt wurde. Der Beschluss des Parlaments wurde in enger Abstimmung mit der Kommission gefasst und damit begründet, dass die Gewährung des Zugangs der Öffentlichkeit den Zweck der

Untersuchung der Kommission in Bezug auf mögliche Verstöße der Tschechischen Republik gegen das Unionsrecht beeinträchtigen würde.

Die klageführende Partei machte geltend, dass das Parlament nicht nachgewiesen habe, dass der Zugang der Öffentlichkeit zu den einschlägigen Dokumenten die Gefahr einer konkreten und tatsächlichen Beeinträchtigung der fraglichen Untersuchung mit sich bringt, und dass es das übergeordnete öffentliche Interesse an der Offenlegung dieser Dokumente missachtet habe.

Das Gericht urteilte am 28. September 2022, dass die Weigerung des Parlaments gerechtfertigt war, da die Untersuchung der Kommission zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen war.

Rechtssache T-421/17 (Berufungsverfahren C-761/18 P), Leino-Sandberg/Parlament

Im Juli 2017 wurde von einer Professorin für EU-Recht eine Klage auf Nichtigkeit eines Beschlusses des Parlaments erhoben, mit dem es der Öffentlichkeit den Zugang zu einem Beschluss des Parlaments vom 8. Juli 2015 über die teilweise Gewährung von Zugang zu Trilogdokumenten mit der Begründung verweigerte, dass die Gewährung des Zugangs der Öffentlichkeit zu diesem Beschluss das anhängige Gerichtsverfahren in der Rechtssache T-540/15 – De Capitani/Parlament beeinträchtigen würde, in dem der Beschluss angefochten wurde.

Da die Klägerin schließlich – wenn auch im Wege der Offenlegung durch Dritte – Zugang zu dem beantragten Dokument erlangte, entschied das Gericht 2018, dass die Klage gegenstandslos geworden sei und die Klägerin kein wirkliches Interesse an der Entscheidung der Rechtssache mehr habe. Die Klägerin legte mit der Begründung, dass diese beiden Schlussfolgerungen einen Rechtsfehler darstellen würden, vor dem Gerichtshof Berufung gegen diese Entscheidung ein.

Im Januar 2021 hob der Gerichtshof den angefochtenen Beschluss auf und verwies die Rechtssache an das Gericht zurück. Er gab insbesondere dem Rechtsmittelgrund statt, mit dem die Klägerin geltend gemacht hatte, dass die Klage nicht gegenstandslos geworden sei. Der Gerichtshof vertrat die Auffassung, dass – da die Klägerin lediglich im Wege der Offenlegung durch Dritte Zugang zu dem fraglichen Dokument erhalten hatte und das Parlament den Zugang zu diesem Dokument weiterhin verweigerte – weder davon ausgegangen werden kann, dass die Klägerin Zugang zu diesem Dokument im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 erhalten hat, noch davon ausgegangen werden kann, dass sie kein Interesse mehr daran hat, die Nichtigerklärung des Beschlusses anzustreben.

Das Gericht urteilte am 28. September 2022, dass der Zugang der Öffentlichkeit zu einer bestätigenden Entscheidung den Grundsatz der Waffengleichheit nicht beeinträchtigen könne, und erklärte die Entscheidung des Parlaments, den Zugang zu verweigern, für nichtig. Folglich musste das Parlament über den Zweitantrag der Klägerin erneut entscheiden, was es am 9. Januar 2023 tat und Zugang zu dem angeforderten Dokument gewährte.

B.2) Neue Fälle

Rechtssache T-375/22, Izuzquiza u. a./Parlament

Im Dezember 2021 beantragten Aktivistinnen und Aktivisten im Bereich Transparenz den Zugang der Öffentlichkeit zu allen Dokumenten im Zusammenhang mit allen Vergütungen, die einem bestimmten Mitglied für einen Zeitraum von fünf Monaten gewährt wurden. Das Parlament verweigerte den Zugang zu den einschlägigen Dokumenten, da die Antragstellerinnen und Antragsteller keinen konkreten, im öffentlichen Interesse liegenden Zweck nachgewiesen hätten, der die Übermittlung der damit verbundenen personenbezogenen Daten erfordern würde.

Insbesondere würde das von den Antragstellerinnen und Antragstellern angeführte Ziel, die von dem betreffenden Mitglied erhaltenen Zahlungen besser zu verstehen und zu kontrollieren, nicht schwerer wiegen als das Recht dieses Mitglieds auf Privatsphäre, da umfassende Informationen über die Gehälter und Vergütungen der Mitglieder öffentlich zugänglich sind und es interne und externe Kontrollen zur Überwachung der ordnungsgemäßen Umsetzung der Vorschriften über die finanziellen und sozialen Ansprüche der Mitglieder gibt.

Die Rechtssache ist derzeit beim Gericht anhängig.

C) *Europäischer Datenschutzbeauftragter*

Beschwerde C 2021-0807, Veröffentlichung personenbezogener Daten

Der EDSB forderte das Parlament am 16. März 2022 auf, zu einer Beschwerde einer betroffenen Person im Zusammenhang mit einer Einladung zur Teilnahme an einer öffentlichen Ausschusssitzung Stellung zu nehmen (Beschwerde C 2021-0807). Diese Einladung, die im März 2021 im Anschluss an einen Antrag auf Zugang der Öffentlichkeit offengelegt wurde, enthielt den Namen und die berufliche E-Mail-Adresse der betroffenen Person, gegen deren Veröffentlichung die betroffene Person Einwände erhebt. Das Parlament teilte in seiner Antwort vom Mai 2022 mit, dass angesichts seiner Verpflichtung, der Öffentlichkeit uneingeschränkter Zugang zu Dokumenten in Fällen zu gewähren, in denen keine Ausnahme von der Offenlegung gilt, seiner Ansicht nach keine Verletzung des Datenschutzes stattgefunden habe, da die betreffenden personenbezogenen Daten entweder mit dem öffentlichen Erscheinen der betroffenen Person vor einem der Ausschüsse des Parlaments in Zusammenhang stünden oder anderweitig bereits öffentlich zugänglich seien.

Der Fall ist derzeit beim EDSB anhängig.

Schlussbemerkungen

Unabhängig davon, ob der starke Anstieg der Zahl der Anträge in den vergangenen Jahren auf ein erhöhtes Interesse an den Tätigkeiten des Parlaments oder vielmehr auf höhere Erwartungen an die Transparenz, mit der die Tätigkeiten durchgeführt werden, zurückzuführen ist, ist die damit verbundene stärkere Beschäftigung der Öffentlichkeit mit dem Parlament eine begrüßenswerte Entwicklung für ein Organ, das sich den in Artikel 10 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Werten verpflichtet hat, wonach alle Bürgerinnen und Bürger das Recht haben, am demokratischen Leben der Union teilzunehmen, und die Entscheidungen so offen und bürgernah wie möglich getroffen werden.